



Beitragsordnung

01. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Art des Einzugs werden von der Hauptversammlung festgelegt (§ 10 der Satzung).
02. Die derzeit gültigen Mitgliedsbeiträge und Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.
03. Die Mitglieder sind aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung im Jahr 1978 grundsätzlich verpflichtet, bezüglich der Beiträge am Abbuchungsverfahren teilzunehmen.
04. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01. März für das laufende Geschäftsjahr (beim TCW vom 01.01. bis 31.12.) zur Zahlung fällig. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig ist. Im Falle des Zahlungsverzugs werden Mahnkosten in Höhe von 5 Euro und Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
05. Die Mitgliedschaft im TCW ist als aktive oder passive Mitgliedschaft möglich. Für eine passive Mitgliedschaft wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Bei nachträglicher Umwandlung von passiver in aktive Mitgliedschaft ist die zum Zeitpunkt der Umwandlung gültige Aufnahmegebühr zu entrichten.
06. Neumitglieder, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, werden bezüglich der Aufnahmegebühr und dem Jahresbeitrag wie Ehegatten behandelt, sofern sie einen gemeinsamen Wohnsitz haben und die Abbuchung des Jahresbeitrags von einem Konto erfolgen kann.
07. Schüler, Auszubildende und Studenten, sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis max. zur Vollendung des 27. Lebensjahres auf Antrag und Nachweis einen ermäßigten Beitrag zu leisten.
08. Kündigungen müssen bis spätestens 31.12. bei der Geschäftsstelle in schriftlicher Form eingegangen sein. Dasselbe gilt für die Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft und den in diesem Zusammenhang stehenden Arbeitseinsatz.
09. Jedes Mitglied hat, ab dem 16. Lebensjahr bis zum 67. Lebensjahr, einen Mitgliederdienst zu leisten. Dieser kann entweder als Arbeitsdienst oder als Wochenend-/Feiertagshausdienst abgeleistet werden. Es gilt das Geburtsjahr und nicht der Stichtag. Ausgenommen von diesen Diensten sind passive Mitglieder und Mitglieder des Vorstandes.

Den zeitlichen Umfang des Mitgliederdienstes legt die Hauptversammlung fest. Für den Fall, dass dieser Mitgliederdienst nicht geleistet wird, ist der jeweils gültige von der Hauptversammlung zu beschließende Geldbetrag zu bezahlen, der zum Ende des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig wird. Ein Nicht-Ableisten bereits eingetragener Wochenend-, Feiertags oder Mannschaftshausdienste zieht die in der Mitgliederdienstordnung festgelegten Ersatzzahlungen nach sich, welche unmittelbar danach von der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt werden. Als Mitgliederdienst anerkannt werden folgende Tätigkeiten:

- Ableistung von Wochenend- und Feiertagshausdienst
- Mithilfe bei Arbeitseinsätzen, die von den Platzorganisatoren oder den Hauswarten anberaumt werden

Stand 03.07.2020

